

DIPL. KFM. JÜRGEN BRINKMANN

Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG zur Vorlage an die 91. ordentliche Hauptversammlung der Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft

- Curriculum Vitae -

Jürgen Brinkmann
geb. am 07.08.1956

Nach einer Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Sparkasse in Detmold absolvierte ich die Fachoberschule für Wirtschaft und studierte im Anschluss Wirtschaftswissenschaften an der Uni Paderborn. 1983 schloss ich als Diplom-Kaufmann ab und arbeitete anschließend als Assistent des Vorstandsvorsitzenden der Lindener Gilde Bräu AG in Hannover.

1985 wechselte ich zur all-Gruppe in Hannover (Elektronik- und Unterhaltungselektronikbranche), wo ich zunächst als kaufmännischer Leiter mit Prokura und später als Geschäftsführer für das Ressort kaufmännische Verwaltung und Finanzen verantwortlich war.

Im April 1993 trat ich als Mitglied des Vorstandes mit der Zuständigkeit für Finanzen in die Schwaben Bräu Leicht AG ein.

Im März 1998 wurde ich zunächst als Vorstandsmitglied in die Kulmbacher Brauerei AG berufen und führte das Ressort Finanzen, Verwaltung und Beteiligungen, ab April 1999 übernahm ich zusätzlich bis zu meinem Ausscheiden am 30.06.2008 den Vorsitz des Vorstandes der Gesellschaft.

Mit Wirkung zum 01. Oktober 2009 wurde ich zum Geschäftsführer mit Ressortzuständigkeit „Beteiligungsmanagement“ der IREKS GmbH Kulmbach berufen.

Wien, im Juli 2010


.....
Dipl. Kfm. Jürgen Brinkmann

DIPL. KFM. JÜRGEN BRINKMANN

Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG zur Vorlage an die 91. ordentliche Hauptversammlung der Stadlauer Malzfabrik Aktiengesellschaft


Aus Anlass meiner in der Hauptversammlung am 26.07.2010 vorgesehenen Wahl in den Aufsichtsrat der Stadlauer Malzfabrik AG, erkläre ich entsprechend den Anforderungen des § 87 Abs. 2 AktG, dass mir keine Umstände bekannt sind, die die Besorgnis einer Befangenheit meinerseits begründen könnten.

Zur Bescheinigung meiner fachlichen Qualifikation verweise ich auf meinen Lebenslauf, in dem auch meine beruflichen und wesentlichen sonstigen Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl angeführt sind.

Ich erkläre, dass kein Bestellhindernis im Sinne des § 86 Abs. 2 Z. 1. AktG (Überschreiten der gesetzlichen Höchstzahl von Aufsichtsratsmandanten) vorliegt.

Für allfällige Fragen stehe ich vor bzw. in der Hauptversammlung gerne zur Verfügung.

Wien, im Juli 2010


.....
Dipl. Kfm. Jürgen Brinkmann